

# S a t z u n g

über die Zuteilung und Anbringung von Hausnummern

der Ortsgemeinde Gemmerich

vom 28.01.1976

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 BS 2020-1) in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53 BS 213-1) hat der Gemeinderat am 07. 01. 1976 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Ems vom 21.01.76 hiermit bekanntgemacht wird.

## § 1

### Festlegung und Zuteilung

(1) Alle Wohn-, gewerblich genutzte oder nutzbare und unbebaute Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen wirtschaftlichen Einheiten in der bebauten Ortslage.

(2) Die Gemeindeverwaltung legt für die Ortsgemeinde nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.

(3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung.

(4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

## § 2

### Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3  
Anbringungsort

(1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2,00 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingängen an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 4  
Geldbuße und Zwangsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemmerich, den 28.01.1976

Gemeindeverwaltung  
Gemmerich

gez. Schneider (S.)

Bürgermeister

Vermerk

1. Vorstehende Satzung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7.1.1976 beschlossen.

2. Die Satzung hat die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.1.1976 genehmigt.
3. Die Satzung wurde am 28.1.1976 vom Bürgermeister unterschrieben und gem. § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gemmerich im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde vom 30.1.1976 bekanntgemacht.

Nastätten, den 30.1.1976

Verbandsgemeindeverwaltung  
Nastätten  
Im Auftrag

gez. Scheerer (S.)

Amtsrat